VERORDNUNG (EWG) Nr. 3044/76 DES RATES

vom 9. Dezember 1976

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 5. Dezember 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Eurpäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [1] und das Protokoll zur Festsetzung einiger Bestimmungen zu diesem Abkommen infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft [2] sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 730 Tonnen für Oberkleidung für Männer und Knaben der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta vor. Die diesem Protokoll anliegende Gemeinsame Erklärung sieht vor, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 300 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 430 Tonnen für die neuen Mitgliedstaaten. Die erste Phase des Abkommens läuft jedoch am 30. Juni 1977 aus, und gemäß Anhang I des Abkommens wäre die „pro rata temporis"-Klausel auf die Kontingentsmenge anwendbar. Die Gemeinschaft hat die Absicht, ihre Handelsbeziehungen zu Malta aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen für die zweite Phase dürften nicht ungünstiger sein als die Bestimmungen für die erste Phase. Um die Handelsströme der betreffenden Erzeugnisse nicht zu stören, erscheint es zweckmäßig, das Gemeinschaftszollkontingent für das ganze Jahr 1977 zu eröffnen. Nach Anhang I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren. Zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des genannten Protokolls ist ein getrenntes Verwaltungsverfahren für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und die neuen Mitgliedstaaten andererseits vorzusehen.

Vom 1. Januar 1974 an wird Malta eine Behandlung gewährt, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die den durch die allgemeinen Zollpräferenzen begünstigten Ländern gewährt wird. Dementsprechend wären die Zollsätze vollständig auszusetzen und für 1977 die Kontingentsmenge auf 815 Tonnen zu erhöhen, wovon 364 Tonnen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung entfallen und 451 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Oberkleidung in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Malta und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

---

[1] ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 3.

(in %)

	1973	1974	1975
Deutschland	31,0	16,2	42,9
Benelux	35,1	45,5	12,1
Frankreich	11,9	22,9	38,8
Italien	22,0	15,4	6,2
Dänemark	77,4	60,9	45,4
Irland	0,5	0,7	2,3
Vereinigtes Königreich	22,1	38,4	52,3

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren im Jahre 1977, insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der jeweiligen Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	65
Benelux	18
Frankreich	13
Italien	4
Dänemark	35
Irland	1
Vereinigtes Königreich	64.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in jeweils zwei Raten zu teilen, wobei die ersten Raten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden und die zweiten Raten als Reserven zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt sind, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die ersten Raten der Zollkontingente im vorliegenden Fall auf etwa 67 v. H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 815 Tonnen für Oberkleidung für Männer und Knaben der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Diese Aussetzung ist in den neuen Mitgliedstaaten vollständig anzuwenden.

(3) Eine Menge von 364 Tonnen wird den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt.

(4) Eine Menge von 451 Tonnen wird den neuen Mitgliedstaaten zugeteilt.

Artikel 2

(1) Von der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Menge wird eine erste Rate von 243 Tonnen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	44 Tonnen,
Deutschland	158 Tonnen,
Frankreich	31 Tonnen,
Italien	10 Tonnen.

Die zweite Rate in Höhe von 121 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

(2) Von der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Menge wird eine erste Rate von 300 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Dänemark	105 Tonnen,
Irland	3 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	192 Tonnen.

Die zweite Tranche in Höhe von 151 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche in Artikel 2 festgelegte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die jeweilige Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserven angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reservemengen, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die eine Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am. 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. J. J. MERTENS